

B & K Steuer-Tipp

05/2017

Minderung des geldwerten Vorteils bei der Kfz-Nutzung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers

I. Ausgangslage

Ihr Arbeitgeber stellt Ihnen einen Firmenwagen zur Verfügung, den Sie sowohl für betriebliche Zwecke als auch für Privatfahrten und Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte nutzen dürfen. Um die Kostenübernahme für den Arbeitgeber erträglicher zu machen, einigen Sie sich mit ihm darauf, einen Teil der Unterhaltskosten zu übernehmen.

II. BFH-Entscheidungen vom 30.11.2016

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 30.11.2016 entschieden, dass Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die private Nutzung eines betrieblichen Kfz den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung mindern.

In dem ersten Streitfall machte ein Steuerpflichtiger Spritkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Dabei vereinbarte er mit seinem Arbeitgeber, die Kosten des Fir-

menwagens zu teilen. Dafür durfte er den Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen. So trug der Steuerpflichtige sämtliche Spritkosten und der Arbeitgeber alle übrigen Kosten. Der Steuerpflichtige kürzte den vom Arbeitgeber nach der 1%-Regelung berechneten geldwerten Vorteil aus der Kfz-Überlassung um die selbst getragenen Kosten und beantragte, die Fahrtkosten nach der Fahrtenbuchmethode zu berechnen. Das zuständige Finanzamt versagte die Anwendung der Fahrtenbuchmethode, da das vom Kläger geführte Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß sei. Auch seien die selbst getragenen Spritkosten keine Werbungskosten. Nach erfolglosem Einspruch und anschließender Klage gab das Finanzgericht Düsseldorf (FG) dem Steuerpflichtigen Recht. Der in Revision angerufene BFH bestätigte nun die Auffassung des FG.

In seinem zweiten Urteil bestätigte der BFH seine Auffassung. Dabei schränkte er jedoch die Anrechnung der vom Arbeitnehmer getragenen Kfz-Kosten ein. Nach Auffassung des BFH kann der geldwerte

Vorteil lediglich bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Auch wenn die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten höher sind als der nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil, kann kein negativer Betrag – also kein "geldwerter Nachteil" – aus der Überlassung eines Firmenwagens zur Privatnutzung entstehen.

Der steuerbare geldwerte Vorteil verbleibt somit in Höhe der positiven Differenz zwischen dem Wert der Nutzungsüberlassung und den vom Arbeitnehmer zu zahlenden Aufwendungen.

Die Finanzverwaltung differenzierte bislang zwischen der Übernahme von Leasingraten und der Übernahme einzelner Kfz-Kosten durch den Arbeitnehmer. Danach wurden lediglich Leasingraten vorteilsmindernd berücksichtigt, nicht jedoch einzelne Kfz-Kosten. Der BFH widerspricht in seinen Urteilen explizit dieser Auffassung der Finanzverwaltung und erkennt alle Kosten gleichermaßen vorteilsmindernd an. Unabhängig von der Art der Kosten führen

alle durch den Arbeitnehmer übernommenen Kosten lohnsteuerrechtlich in dieser Höhe zu einem Fehlen der Bereicherung des Arbeitnehmers. Dementsprechend sind derartige Fälle auch in der Weise gleich zu behandeln, dass die Leistungen des Arbeitnehmers vorteilsmindernd zu berücksichtigen sind. Ergänzend führt der BFH an, dass es auch nicht entscheidend

ist, ob der Vorteilswert des Arbeitnehmers typisierend und pauschalierend mit 1 % des Listenpreises bewertet oder individuell anhand der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den Firmenwagen getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.

III. Steuer-Tipp

Der BFH hat mit diesem Urteil zugunsten steuerpflichtiger Arbeitnehmer entschieden, dass – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – auch einzelne Kfz-Kosten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils eines Firmenwagens zu berücksichtigen sind. Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen kann allerdings nur dann erfolgen, wenn dieser den eigenen Aufwand belastbar nachweist. Betroffene Arbeitnehmer sollten daher ihre eigenen Aufwendungen wie übernommene Versicherungsbeiträge oder Tankkosten nachvollziehbar dokumentieren.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.